

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 205/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sedu S [REDACTED],

B [REDACTED], H [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] Street,

[REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
S [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

Mainz, A [REDACTED] platz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Born, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 22. Februar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der am 26. Juli 1934 in Berhomat in Rumänien geborene jüdische Kläger wurde nach seinem Vorbringen im Juli 1941 mit seinen Eltern nach Bessarabien deportiert und dort bis März 1944 in verschiedenen Lagern festgehalten. Auf die dabei erlittenen Entbehrungen hat er Sehnersen und Beschwerden in der rechten Schulter, im linken Knie und an den Füßen zurückgeführt und deswegen Entschädigung für Gesundheitsschaden beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm nur Heilverfahren und Kapitalentschädigung für körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand bis 31. Dezember 1950 anerkannt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

- 3 -

Die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde ist nach § 219 Abs. 2 BGG nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat eine verfolgungsbedingte Schädigung der Gesundheit des Klägers verneint. Dies beruht auf einer dem Tatsachenrichter vorbehaltenen und vom Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachzuprüfenden Würdigung des tatsächlichen Vorbringens des Klägers sowie der von der Entschädigungsbehörde eingeholten und vom Kläger beigebrachten ärztlichen Gutachten. Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 BGG bezeichneten Art stellen sich dabei nicht. Das Berufungsgericht ist insbesondere nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZ 1963, 378; 1965, 571 abgewichen. Es hat sich auf die von der Entschädigungsbehörde eingeholten ärztlichen Gutachten gestützt. Der diesen Gutachten zugrundeliegende Sachverhalt ist nicht deswegen unvollständig, weil der vom Kläger zugezogene Arzt Dr. Behrend von anderen Tatsachen ausgeht. Das Berufungsgericht hält die Begründung, die Dr. Behrend für seine Diagnose gegeben hat, für nicht überzeugend und die vom Vertrauensarzt der Entschädigungsbehörde erhobenen Befunde für nicht widerlegt. Daraus folgt, daß es die neuen Behauptungen, die der Diagnose und dem Gutachten von Dr. Behrend zugrunde liegen, nicht für glaubhaft, jedenfalls nicht als bewiesen ansieht. Danach bestand keine Notwendigkeit, ein neues oder ergänzendes Gutachten einzuholen. Wenn das Berufungsgericht ein Beweisangebot des Klägers übergangen oder den Sachverhalt nicht erschöpfend geprüft oder aufgeklärt hätte, so würde dies keine Rechtsfrage aufwerfen,



die nach § 219 Abs. 2 BGG die Zulassung der Revision
rechtfertigen könnte.

Wüstenberg

Dr. Thumm